Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 1900.) Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 29. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben bei den in Unsern Staaten vorhandenen Feuer-Versicherungs-Sozietäten, vornämlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten, mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Insbesondere haben sich die in dem Feuer-Sozietäts-Reglement für die sämmtlichen kleinen Städte des Königreichs Preußen vom 25. Juli 1723. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die inneren Rechts- und Verwaltungs-Verhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfnisse geworden ist. Wir haben daher Allergnädigst befohlen, daß das Feuersozietäts-Wesen einer Revision unterworfen werde, und nachdem dieselbe bewirkt und die Interessenten darüber vernommen worden sind, so verordnen Wir wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll für die im Bezirke der Regierung zu Gumbinnen belegenen Städte fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den, ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2. Die in dem Regierungsbezirke auf den Grund des Reglements vom 25. Juli 1723 bisher bestandene, auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Sozietät der Städte soll aufgelöset werden. Privatvereine, welche zu dem Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, daß sich Nachbarn unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht

(Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1838.)

nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum Theil oder gar nicht Gebrauch zu machen, sind in diesen Bestimmungen (§§. 1. und 2.) nicht mit begriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen, stehen unter Aufsicht Unserer Regierung und müssen ihre Statuten zur Revision und Genehmigung dem Ober-Präsidenten einreichen, der auch die Anordnung zu treffen hat, daß ihr Daseyn und ihre Leistungen der Feuersozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

§. 3. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietät abgewickelt, desgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Städte-Feuersozietät übernommen werden sollen, nicht minder von welchem Zeitpunkt ab die letztere auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Städte-Feuersozietäts-Angelegenheiten in dem Regierungsbezirk Gumbinnen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlungen aus der Sozietätskasse sind von dem tarifmäßigen Stempel und den Sporteln in bisheriger Art entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel im halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5. Wegen der Portofreiheit werden allgemeine Bestimmungen, welche der Vereinigung des Ministers des Innern und des General-Postmeisters vorbehalten bleiben, getroffen werden.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 6. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen städtischen Gemeinebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt.

§. 7. In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung zur Aufnahme geeignet sind.

§. 8. Folgende Gebäude jedoch, als:

Pulvermühlen und Pulvermagazine,
Glas- und Schmelzhütten,
Eisen- und Kupferhämmer,
Stückgießereien und Münzgebäude,
Zuckersiedereien und Cichorien-Fabriken,

Schwe-

Schwefelraffinerieen, Terpentin-, Firniß- und Holzsäuren-Fabriken, Anstalten zu Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold, Spiegelgießereien, Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, alle Gebäude worinnen Dampfmaschinen befindlich, Theerofen, Ziegel- und Potaschbrennereien, Vitriol- und Salmiak-Fabriken, Theater- und öffentliche Arbeitsanstalten, desgleichen Schmieden ohne massive oder Metallbedachung,

können nur gegen einen Beitragssatz aufgenommen werden, worüber die Feuer-Sozietäts-Direktion außer den sonst üblichen Klassensätzen mit ihren Besitzern übereinkommt und immer nur mit dem Vorbehalte, daß dieser Direktion von Jahr zu Jahr frei stehe, ein solches Vertragsverhältniß drei Monat vor Ablauf des Jahres aufzukündigen, um eventuell über neue Beitragssätze anderweitig überein zu kommen. Die Direktion ist jedoch auch rücksichtlich der genannten Gebäude (§. 8.) nicht verpflichtet, in jedem Falle über die sonst üblichen Klassensätze (§. 39.) hinauszugehen, sondern kann nach Umständen die Vereinbarung auch innerhalb der Grenzen der letztern treffen.

§. 9. Die Bestimmungen des §. 8. beziehen sich jedoch nicht auf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer solcher Fabriken oder Anstalten, und ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den vorbenannten Gebäuden in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 10. Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude besonders versichert werden.

III. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 11. Mit Ausnahme der in dem §. 8. gedachten Gebäude muß jedes innerhalb der Kommunalbezirke der zum Sozietätsverbande gehörigen Städte belegene unbedingt aufnahmefähige Gebäude bei der Städte-Feuersozietät versichert werden, worauf die Magisträte von Amtswegen zu sehen und zu halten haben.

§. 12. Es ist also innerhalb dieser Begrenzung keinem Besitzer eines solchen Gebäudes (§. 11.) gestattet, dasselbe unversichert zu lassen, noch weniger dafür irgend anderswo als bei der städtischen Feuersozietät mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine, Versicherung zu nehmen.

§. 13. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein solches Gebäude (§. 11.) diesen Bestimmungen entgegen (§. 12.) unversichert gelassen ist, so muß der Besitzer den vierfachen Betrag der Beiträge, welche er nach Maaßgabe der in den §§. 20. und 21. bestimmten Höhe der Versicherungssumme hätte entrichten müssen, als Strafe zur Städte-Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 14. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, von welchem ab die Versicherung hätte genommen werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich genommen oder anderweitig die Entdeckung der unterlassenen Versicherung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 15. Dagegen wird zwar die Feuersgefahr im Falle des §. 13. von der Sozietät von Anfang an (§. 14.) mit übernommen, es muß aber der Beitrag vom Anfange des Jahres an, von welchem ab die Versicherung hätte genommen werden sollen, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 13. und 14.) geleistet werden.

§. 16. Diejenigen zum Städte-Feuersozietäts-Verbande gehörigen Sozietäts-Verwandten, welche der Bestimmung des §. 12. entgegen, gleichviel ob allein oder nur nebenher, irgend anderswo mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine, entweder ganz oder zum Theil Versicherung nehmen, sollen in dem Falle, daß die Entdeckung vor einem Brandunglücke erfolgt, außer dem sofortigen zwangsweisen Austritt aus der fremden Gesellschaft mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern in dem Falle aber, daß die Entdeckung der Kontravention erst nach eingetretenem Brande geschiehet, überdies noch mit dem Verluste resp. der Versicherungssumme oder der Versicherungssummen, sobald und soweit sie über den im §. 20. bestimmten Versicherungswerth hinausgehet oder resp. hinausgehen, bestraft und die Geldbuße soll zur Kasse der Städte-Feuersozietät, die den Versicherungswerth übersteigende Summe aber zur Hälfte für die Städte-Feuersozietäts-Kasse und zur andern Hälfte für den Provinzial-Landarmenfonds eingezogen werden. Die Sozietäts-Direktion ist auch verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei? dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 17. Von diesen Bestimmungen (§§. 11. bis 16.) bleiben jedoch alle dem Staate selbst zugehörige Gebäude ausdrücklich ausgeschlossen.

§. 18. Auch steht im Uebrigen zwar jedem frei, seine nicht aufnahmepflichtigen Gebäude (§. 11.) nach Gutbefinden irgend anderswo als bei der Städte-Feuersozietät gegen Feuersgefahr zu versichern: kein solches Gebäude aber, welches anderswo mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine schon versichert ist, kann bei der Städte-Feuersozietät, weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein dergleichen Gebäude, welches bei der Städte-Feuersozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein solches Gebäude (§. 14.) dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Städte-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer, im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietäts-Direktion ist überdies verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

IV. Zeit des Eintritts.

§. 19. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen findet nur einmal im Jahre, nämlich mit dem Tagesbeginn des

des 1. Januar jeden Jahres Statt, und wenn ein Gebäude, welches eingegangen, im Kataster gelöscht werden muß, so sind davon die Beiträge auch für das ganze Jahr, in welchem die Löschungsfähigkeit eingetreten, zu entrichten. In eben diesen Terminen finden auch nur Erhöhungen oder Heruntersetzungen der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig sind, (§§. 20. 21. 32.) Statt.

Kommen außer diesen Terminen Anträge wegen der Aufnahme neuer Gebäude oder Erhöhung der Versicherungssummen alter Gebäude vor, so sollen dieselben nur unter der ausdrücklichen Bedingung angenommen werden, daß alle für das laufende Jahr zu zahlenden Beiträge, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen entrichtet werden. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem die Genehmigung der Sozietäts-Direktion datirt ist.

Ermäßigungen der bestehenden Versicherungssummen können unter allen Umständen nur mit dem Ablaufe des letzten Tages des laufenden Jahres bewilligt werden, und es sind daher die Beiträge für dasselbe unverkürzt zu zahlen.

V. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 20. Die Versicherungssumme darf den überall in den Schranken eines Minimums zu haltenden gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein niemals übersteigen, sondern es soll auch kein Gebäude höher als zu $\frac{9}{10}$ „neun Zehntel" (90 Prozent) seines gemeinen Werthes, und Mühlen nur zu zwei Dritteln dieses Werthes zur Versicherung angenommen werden dürfen.

§. 21. Auf Höhe dieses Werthes (§. 20.) soll aber in der Regel jedes Gebäude bei der Sozietät versichert werden; nur muß die Versicherungssumme in Beträgen, welche durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Silber-Kurant ausgedrückt seyn.

§. 22. Der im §. 20. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine nicht aufnahmepflichtigen Gebäude (§. 11.) anderswo, als bei der Städte-Feuersozietät versichern läßt, (§. 18.) unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist. Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 20. bestimmten Werth, mit einer zur Städte-Feuersozietäts-Kasse fließenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschiehet, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 20. bestimmten Versicherungswerth hinausgehet, welche zur Hälfte dem Städte-Feuersozietäts-Fonds und zur anderen Hälfte dem Provinzial-Landarmenfonds zufällt, bestraft werden.

§. 23. Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

 §. 24.

§. 24. Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung der hier beigefügten Anweisung in die vorgeschriebenen Schemata eingetragen und diese Anweisung durch den Magistrat jedem Interessenten auf Begehren nebst so vielen leer gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Schematen, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt, oder aber darnach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angabe die nöthigen Schemata durch den Magistrat ausgefüllt werden.

§. 25. Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in drei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Magistrat beglaubigt und zugleich von diesem das pflichtmäßige Attest beigefügt werden, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne begehrte Versicherungssumme den desfalls gegebenen Bestimmungen (§§. 20. und 21.) nach den im §. 27. aufgestellten Begriffen muthmaßlich entspreche.

§. 26. Nur wenn der Magistrat dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherungssumme nicht soweit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen oder zu erhöhen geneigt ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 27. In solchem Falle muß entweder von einem vereideten Baubeamten oder von zwei zu diesem Behuf besonders zu verpflichtenden sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung der Ortsobrigkeit, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, welche der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, die verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren, nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im völlig guten Zustande haben würden.

Als durch Feuer verletzbar werden alle über dem Fundamente befindlichen Gemäuer mitgerechnet. Die Kosten der Revision müssen, falls die Taxe des Eigenthümers zu hoch (§. 20.) oder zu niedrig (§. 21.) befunden worden, von dem Eigenthümer, falls dies nicht ist, von der Sozietät getragen werden.

§. 28. Diese Taxe muß in einer, durch die Zahl (10) „zehn" theilbaren Summe Preußischen Silber-Kurants abgeschlossen und in dreifacher Ausfertigung vollzogen werden; über die nach §. 20. berechnete Quote der dadurch fest-

festgestellten Werthsumme hinaus oder unter derselben ist sodann schlechterdings keine Feuersversicherung statthaft.

§. 29. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 20. u. f. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung, ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe; dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, solches besonders zu versichern: dies darf aber ebenfalls nur bei der Städte-Feuersozietät geschehen.

§. 30. Uebrigens können so wenig die, auf den Grund bloßer Gebäude-Beschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die bloß zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet und überhaupt gegen den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 31. Regelmäßige periodische Revision der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Veränderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vorzunehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen und, Falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung oder Erhöhung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch die Versicherungssumme feststellen zu lassen. Namentlich sind die mit den Feuerversicherungs-Angelegenheiten beauftragten Magisträte verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals das Minimum des wirklich noch vorhandenen Werths der versicherten Gebäude übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet; und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf die Höhe des wirklichen Werthes verhaftet bleibt.

VI. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungs-Summe.

§. 32. Erhöhungen der bisherigen Versicherungssumme oder Heruntersetzungen derselben sind nur unter Beobachtung der in den §§. 20. und 21. angeordneten Beschränkungen zulässig. Der nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäudebesitzer, als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern und sonstigen Realberechtigten, welche etwa im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden. Die Wirkung dieser Her-

Heruntersetzung tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, jedoch werden die Beiträge für das Jahr, in welchem sie festgestellt worden, nach der bisherigen Versicherungssumme die Beiträge von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage aber erst vom Anfange des folgenden Jahres ab entrichtet.

VII. Beiträge der Interessenten u. deren Klassifikation.

§. 33. Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zu Bestreitung aller Ausgaben der Feuersozietäts-Kasse bestimmt sind. Die ordentlichen Beiträge werden nach bestimmten Prozenten, der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§. 35.) dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemessen und ein für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden, den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Städtefeuer-Sozietätskasse zu Bestreitung der vorkommenden Brandvergütungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen.

Für die außerordentlichen Beiträge sind keine Grenzen zu bestimmen, sondern diese dem jedesmaligen Bedürfnisse anzupassen.

§. 34. Die Einzahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt in der Regel in einer Summe für den ganzen Jahresbedarf im Laufe des ersten Quartales: doch steht es der Feuer-Sozietäts-Direktion zu, einzelnen Debenten ganz oder theilweise, bis auf drei Monate Anstand zu gewähren und darnach andere Zahlungstermine zu setzen. Die nach Ablauf resp. des ersten Quartals, oder der anderweitig nachgelassenen Fristen verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art, wie die öffentlichen Steuern, executivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art executivisch eingezogen.

§. 35. Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es seiner Bauart und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit nach gehört. Es sollen nämlich in der Städte-Feuerversicherungs-Sozietät des Regierungsbezirks Gumbinnen neun Klassen Statt finden, und es gehören zur

ersten Klasse: Alle Gebäude mit massiver Bedachung oder Metallbedachung, massiven Umfassungswänden, worin sich keine Feuerstätten befinden und welche zur Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien nicht dienen. Zur

zweiten Klasse: Alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden, massiver oder Metallbedachung und gewöhnlichen Feuerstätten. Zur

dritten Klasse: Alle Gebäude von Fachwerkswänden mit massiver oder Metallbedachung, worin sich keine Feuerstätten befinden und welche zur Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien nicht dienen. Zur

vier-

vierten Klasse: Alle Gebäude mit Fachwerkswänden, massiver oder Metallbedachung und gewöhnlichen Feuerstätten. Zur
fünften Klasse: Alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiver oder Metallbedachung, worin feuergefährliche Gewerbe getrieben werden. Zur
sechsten Klasse: Alle Gebäude mit Fachwerkswänden und massiver oder Metallbedachung, worin feuergefährliche Gewerbe betrieben werden. Zur
siebenten Klasse: Alle Gebäude mit Fachwerk- oder hölzernen Umfassungswänden, welche nicht mit massiver Bedachung versehen sind. Zur
achten Klasse: Alle Scheunen mit Fachwerk oder hölzernen Umfassungswänden, welche weder mit massiver noch Pisée-Bedachung versehen sind. Zur
neunten Klasse: Wind- und Lohmühlen.

Ein isolirt stehendes Gebäude darf in seiner Klasse nur zwei Drittel des Betrages zahlen, den es in seiner Klasse zahlen müßte, wenn es nicht isolirt stände.

§. 35b. Isolirt heißen die nicht massiven Gebäude nur, wenn sie zwölf Ruthen, oder mehr, die massiven und halbmassiven schon, wenn sie fünf Ruthen, oder mehr von den nächsten Gebäuden entfernt liegen. Gebäude, die zu einer und derselben Wirthschaft gehören, werden bei dieser Bestimmung als ein Ganzes betrachtet, so daß ihre Lage und Zusammenhang unter einander in größerer als der oben bemerkten Nähe, den Begriff der Isolirung nicht aufhebt.

§. 36. Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Magistrats die Sozietäts-Direktion zu bestimmen. Der Magistrat hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen kann, hiernächst aber auch die Entscheidung der Direktion näher bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und respektiven Entscheidung dient die vom Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand keine hinreichende Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Magistrate, oder sonst nach Gutfinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 37. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Sozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 113.) der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 38. Die Bestimmung der Sozietäts-Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder respektiven schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten, nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermin ab (§. 19.) in Wirksamkeit tritt.

§. 39. Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate: in der ersten Klasse mit fünf Silbergroschen, in der zweiten Klasse mit sieben und ein halben Silbergroschen, in der dritten mit zehn Silbergroschen, in der vierten mit zwölf Silbergroschen, in der fünften mit vierzehn Silbergroschen, in der sechsten mit sechszehn Silbergroschen, in der siebenten mit achtzehn Silbergroschen, in der achten mit zwanzig Silbergroschen und in der neunten mit fünf und zwanzig Silbergroschen von einem jeden Einhundert Thaler Versicherungswerth bestimmt.

§. 40. Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkte der Eröffnung der Städte-Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch Deputirte der Städte und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision Statt finden soll, und dabei für die folgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Aenderung getroffen werden kann. Bei der vorstehend angeordneten Revision soll dann auch die Frage über das Zusammentreten der Sozietät mit der Städte-Feuersozietät des Regierungsbezirks Königsberg nochmals zur Erörterung gestellt und zur Berathung gezogen werden, inwiefern die Versicherung der Gebäude zu dem vollen gemeinen Werth (§. 20.) als zweckmäßig zuzulassen seyn dürfte.

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungs-Zeit.

§. 41. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrate innerhalb Monatsfrist davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 42. Wird die Anzeige in Monatsfrist nicht geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen dem geringeren Beitrage, welchen er entrichtet hat, und den höhern, welchen er hätte entrichten sollen, als Strafe zur Städte-Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 43. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des ganzen Jahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu dem Ende des Jahres, in welchem sie nachträglich gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 44. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Betrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung

änderung Statt gefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 42. und 43.) geleistet werden.

IX. Brandschaden-Taxe.

§. 45. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 46. Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des bei der Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, der in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 47. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths nach dem im §. 27. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 48. Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 23. ff.) oder etwa vorhandene Taxe (§§. 27. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu ergänzen.

§. 49 a. Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach dem Brande eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Entschädigung, so muß von ihm bei der Schadensbesichtigung außerdem noch ein Sachverständiger zugezogen werden und von Letzterm die Abschätzung der Schadenquote sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

§. 49 b. Der zuzuziehende Sachverständige muß nach der pflichtmäßigen Erwägung und Auswahl des Magistrats nicht minder, wenn der Beschädigte darauf anträgt, entweder ein vereideter Baubeamte sein, oder statt dessen, zwei Baugewerkmeister zugezogen werden. Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkte, wornach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht und wenn sie nicht schon ein für allemal vereidet sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

§. 50. Bei dieser Verhandlung (§. 49.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Regle-

Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet und jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er, sey es sein Mobiliar- oder Immobiliarvermögen, gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

X. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

§. 51. Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer, geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, es beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 52a. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich veranlaßt, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf Grund desselben wider ihn Kriminaluntersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist. Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 52b. Es soll jedoch jeder gegenwärtige und zukünftige Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein bei der Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Genehmigung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuer-Sozietätskataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die katasterführende Behörde verbunden, nicht allein diesen Vermerk zu machen, sondern auch die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrument zu bescheinigen. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld, oder die ausdrückliche Genehmigung des Gläubigers beigebracht wird. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht erweisen können.

Haften auf einem abgebrannten Gebäude solche im Kataster gehörig vermerkte Hypothekenschulden, so soll gleichwohl, vorausgesetzt, daß vorab die sonstige Insolvenz des Schuldners gehörig erwiesen ist, auch in dem Fall des §. 52 die Sozietät den Gläubigern für das Kapital, nicht aber für die Zinsen in so weit gerecht werden, als solches ohne den Eintritt des Verbrechens des Schuldners hätte geschehen müssen.

§. 53. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert

weigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, andern Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgenannten Personen, eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 54. Ob und in wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung, Kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 55. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegesgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 56. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 57. Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es gerade zu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung oder vor einer Belagerung bei Armirung eines Platzes geschehen ist.

§. 58. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 59. Ebenso wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude, zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und Behufs derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind.

 Schä-

Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen, oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 60. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssummen, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 47. für abgebrannt, oder vernichtet erachtet worden.

§. 61. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, jedoch der Werth der etwanigen Ueberbleibsel sogleich bei der Besichtigung der Brandstelle (§. 49.) auf eine Quote des Gesammtwerths des durch Brand zerstörten Gebäudes abgeschätzt und davon in Abzug gebracht.

§. 62. Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt bei Totalschäden in drei gleichen Theilzahlungen. Das erste Drittel muß baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereigneten Brandschaden gezahlt werden. Die Fälligkeit des zweiten Drittels hängt von dem Nachweis ab, daß das nach dem Brande wieder herzustellende Gebäude unter Dach gebracht worden, und das letzte Drittel wird gezahlt, sobald die Wiederherstellung des Gebäudes dem gegenwärtigen Reglement gemäß (§. 72.) vollendet ist. Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes (§. 73.) überhaupt nicht Statt, so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste zwei Monate und die zweite vier Monate nach dem Brandschaden.

§. 63. Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung ebenfalls in zwei Hälften, die erste längstens zwei Monate nach dem sich ereigneten Brandschaden und die andere gleichzeitig, oder später, sobald nämlich der Nachweis beigebracht worden, daß die Wiederherstellung vollendet sei.

§. 64. Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten Nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung Statt, so ist die Sozietät von diesen Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 65 a. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle das Eigenthum eines Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entstandenen Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

§. 65 b. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 66.

§. 66. Das Interesse der Hypothekgläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 67. Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 68. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des Gebäudes verwendet worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter, und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 69. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

XI. Folge des Brand-Unglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 70. Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird (§. 73.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus, und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Jahr verhaftet (§. 19.) Sonst aber unterbricht weder der Total- noch der Partialbrandschaden den Versicherungsvertrag: nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 23. bis 29. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster darnach berichtigt werden.

§. 71. Von dem Ablauf des Jahres an, in welchem der Brandschaden erfolgt ist, bis zum Anfange desjenigen, mit welchem das neu berichtigte Kataster in Wirksamkeit tritt, ist der durch Brand beschädigte Theilnehmer von der Beitragsleistung entbunden. Wenn aber inzwischen das im Bau begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien miteingerechnet, ein neuer Brandunfall trifft, so soll von der Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Fall auf diejenigen Gegenstände, die als bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, in dem, §§. 47. und 60. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 49. festzustellenden Verhältnisse zu leisten hat, der Gesammtbetrag der erlassenen, oder noch zu erlassenden Beiträge, und zwar nach dem Maaße, wie sie von dem abgebrannten Gebäude zu leisten gewesen sein würden, in Abzug gebracht werden.

§. 72. In der Regel hat auch jeder Assozirte, welcher ein Gebäude durch den Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§§. 62. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abge-

abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich', daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 73. Auch ist Unsere Regierung befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höhern Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt der Regierung vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann dem Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letztern auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegen steht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 52. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sey: in diesen letzteren Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung des Magistrats, welcher darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern ist, gebunden.

XII. Beamte der Sozietät.

§. 74. Die obere Leitung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte übernimmt ferner, wie bisher, unter der Firma:

„Feuer-Sozietäts-Direktion"

die Regierung zu Gumbinnen, welche ein Mitglied ihres Kollegiums mit der speziellen Bearbeitung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte zu beauftragen hat.

§. 75. Die Kassengeschäfte der Feuersozietät übernimmt die Regierungs-Hauptkasse zu Gumbinnen bei einer ihrer Buchhaltereien gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuer-Sozietäts-Kasse, aus welcher auch ein verhältnißmäßiger Theil zu der dem betreffenden Buchhalter und resp. Rendanten zu bewilligenden Pension eintretenden Falls gezahlt werden muß.

§. 76. Der Gehaltszuschuß für die Kassenführung (§. 75.) wird auf Grund eines Verwaltungs-Kosten-Etats, welchen die Feuer-Sozietäts-Direktion aufzustellen und der Genehmigung des Ober-Präsidenten zu unterwerfen hat, bewilligt. Zu allen sonstigen Büreaugeschäften bedient sich die Feuer-Sozietäts-Direktion der zu unentgeltlicher Bearbeitung der Städte-Feuer-Sozietäts-Geschäfte verpflichteten Subalternen der Regierung. Jedoch soll für den Fall, daß die Kräfte des der Regierung überwiesenen Personals hierzu nicht ausreichen, zu angemessener Remunerirung von Büreaugehülfen, so wie für andere Büreaubedürfnisse in soweit als sonst dem Staatsfonds Mehrausgaben aufgebürdet werden würden, ein angemessenes Dispositions-Quantum in dem vorgedachten, nach fünf Jahren zu revidirenden (§. 40.) Etat ausgebracht werden.

§. 77. Unmittelbar unter der Feuer-Sozietäts-Direktion besorgt in jeder assoziirten Stadt des Regierungsbezirks der Magistrat unentgeltlich alle ihm nach diesem Reglement obliegenden Geschäfte der Städte-Feuer-Sozietät in derselben Art, wie die übrigen städtischen Angelegenheiten.

§. 78. Die Einziehung der Beiträge, so wie die Auszahlung der Brandvergütungsgelder geschieht durch die Kämmerei- und resp. Kommunalkasse jeder Stadt

Stadt ohne besondere Vergütung. Die spezielle Kontrolle derselben liegt dem Magistrat ob.

§. 79. Für die Kassenbeamten der Städte-Feuer-Sozietät (§§. 75. und 78.) gelten, nächst der denselben etwa zu ertheilenden besonderen Instruktion, die nämlichen Vorschriften, welche allen öffentlichen Kassenbeamten ertheilt sind.

§. 80. Die Feuer-Sozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 81. Bei der Sozietäts-Direktion wird ein Hauptlagerbuch (Hauptkataster) und bei jedem Magistrat ein besonderes Ortslagerbuch geführt, welches alle das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 82. Damit aus dem Hauptlagerbuch in Zusammenstellung mit den Städte-Feuersozietäts-Kassen-Rechnungen zu jeder Zeit alle das Feuersozietäts-Wesen betreffenden Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zwiefacher Ausfertigung, für jede Stadt besonders, und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen darin belegenen Grundstücke, nach dem hier beigefügten Formular anzulegen und weiter durchzuführen. Die Unikate dieser Ortskataster bilden das Stadtlagerbuch, wogegen aus den der Sozietäts-Direktion rechtzeitig einzureichenden Duplikaten das Hauptlagerbuch zusammengesetzt wird.

§. 83. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer, oder Wegfallen bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 32.), Versetzung aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in dazu besonders bestimmten Kolonnen, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen, wenn aber dergleichen Veränderungen sich in einem Orts-Kataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Orts-Kataster in duplo auszufertigen, um sowohl in dem Haupt- als in dem Stadtlagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 84. Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Hauptlagerbuch und den Stadtlagerbüchern unterhalten werde, muß jeder Magistrat alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, welche mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke, welche seit dem Zeitpunkte der vorjährigen gleichartigen Berichtserstattung Statt gefunden haben, in duplo an die Sozietäts-Direktion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Hauptlagerbnch versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 85. Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der, §. 19. bezeichneten ausdrück-

drücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Magistrat gelangen. Dieser hat alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches an die Direktion einzusenden, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 86. Wer aber sonst in dem Fall ist, der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beizutreten, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens zwei Monate vorher an den Magistrat gelangen lassen, und kann widrigenfalls von Letzterem, wenn nämlich dieser mit Regulirung der Angelegenheit des Anliegens zu rechter Zeit nicht mehr zu Stande kommen zu könnnen glaubt, für den nächsten Eintrittstermin zurückgewiesen werden, sofern das Gesuch nicht aufnahmepflichtige Gebäude betrifft (§§. 8. und 11.). Im entgegengesetzten Fall, und wenn der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, treten die Bestimmungen der §§. 13. bis 15. dieses Reglements ein.

§. 87. Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen oder etwanige Taxaufnahmen müssen bis längstens vier Wochen vor Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt, und bis dahin überhaupt in den Städten alle Aufnahmegeschäfte, vollständig zur Genehmigung der Sozietäts-Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 88. Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung und des der letzteren angefügten Attestes zulässig sind, und nachgesucht worden, oder ob es der erneuerten Genügung der §§. 23. ff. bedarf. Im letztern Fall findet die Vorschrift der §§. 86. und 87. Statt. Solche Erhöhungen aber, die etwa bloß auf Grund der schon vorhandenen Dokumente zu bewirken sind, imgleichen sonst zulässige (§§. 19. und 32.) Heruntersetzungen der Versicherungssummen und gänzliche Löschungen können noch bis vier Wochen vor dem nächsten Eintritts-Termin rechtzeitig nachgesucht, und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 89. Alle Anträge welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfall und wenn nicht bestimmte Vorschriften ein Anderes bedingen, so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Zeit angebracht wären.

§. 90. Spätestens drei Wochen vor dem Eintrittstermin müssen alle Berichte, Anträge, Beschreibungen oder Taxen, welche die Magisträte einzureichen haben, in den Händen der Sozietäts-Direktion seyn. Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Eintrittstermin zu erledigen sind, schleunigst herausheben und dieserhalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkte hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Hauptlagerbuchs bewirken und jedem Magistrate die ihn angehende Ausfertigung zugehen lassen.

§. 91. Nach deren Eingang muß der Letztere das Triplikat der Beschreibung oder Taxe (§§. 25. und 28.) mit der Bescheinigung, daß darnach die Eintragung im Kataster Statt gefunden habe, versehen, und an den betreffenden Eigenthümer zurückgeben. Diese Bescheinigung erfolgt gratis; wenn aber der Eigenthümer außerdem oder zu einer andern Zeit eine Bescheinigung über seine

seine Feuerversicherung begehrt, so soll solche zwar auch nicht versagt werden, kann aber dann nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren erfolgen.

§. 92. Bei entstehenden Brandunfällen muß der Magistrat bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe, mit Beziehung der Katasternummern der verunglückten Gebäude, der Sozietätsdirektion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadenaufnahme (§§. 45. ff.) in längstens vierzehn Tagen nach dem Statt gehabten Brandschaden, vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe längstens innerhalb vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 93. Werden diese (§. 92.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Sozietätsdirektion wesentliche Erinnerungen, denen nicht mehr vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 62. ff.) abgeholfen werden kaun, so ist der Säumige für die daraus etwa entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdem nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von einem bis zwanzig Thalern verfallen.

§. 94. Die Einziehung der ordentlichen Beiträge erfolgt auf Grund einer Heberolle, welche am Anfange jeden Jahres der städtische Feuerkassen-Rezeptor nach dem Ortskataster anzulegen, und der Magistrat zu revidiren und zu bestätigen hat; dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 33.) nach den von der Direktion ergehenden und von den Magistråten sowohl den Feuerkassen-Rezepturen als den einzelnen Debenten bekannt zu machenden Ausschreibungen.

§. 95. Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Regierungs-Hauptkasse und den einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen möglichst vermieden, die der Ersteren obliegenden Zahlungen auf die Letztere angewiesen, und demnach von den Letzteren an die Ersteren, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen übersendet werden.

§. 96. Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Direktion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Regierungs-Hauptkasse ergehen läßt, die letztere alle vorkommenden Zahlungen unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften auf die einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 97. Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber ihrerseits alle Auszahlungen nur im Namen, und auf Rechnung der Regierungs-Hauptkasse, unter Zuziehung und gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit der städtischen Kassen-Kuratel, auf deren allgemeine oder besondere Anweisung, und dürfen keine Zahlung ohne diese Anweisung leisten.

§. 98. Alle Auszahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Sozietäts-Direktion nachgesucht und justifizirt, und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 99. Der Sozietäts-Direktion und der Regierungs-Hauptkasse liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Stadt-Feuer-Sozietäts-Rendanten ein zu großer baarer Bestand erwachsen könne. Des Endes muß aber auch jeder der Letztern durch den ihm zunächst vorgesetzten Magistrat monatlich einen Abschluß von dem Zustande seines: Soll, Ist, Rest und Bestand an die Sozietäts-Direktion gelangen lassen.

§. 100. Wenn bei der Feuer-Sozietäts-Kasse durch Ueberschüsse der ordentlichen Beiträge eines Jahres sich Bestände ergeben, so sollen dieselben als Reservefonds aufgesammelt und bis auf Weiteres zum Nutzen der Sozietät zinsbar angelegt werden.

Bei der nach 5 Jahren stattfindenden Revision der Sozietäts-Verwaltung (§. 40.) wird sodann über die fernere Bestimmung dieser Ersparnisse von den versammelten Deputirten Beschluß gefaßt werden.

§. 101. Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen nicht eigentlich Statt; denn da einerseits der Betrag ihrer Gesammt-Einnahme bekannt und durch die Heberolle und resp. das Orts-Kataster begründet, auch wenn etwa das Ausschreiben eines außerordentlichen Beitrages Statt findet, dessen Ertrag von der Sozietäts-Direktion selbst zu berechnen ist, andererseits aber Seitens der Sozietäts-Direktion in der Regel keine Reste gestattet werden, sondern es Sache des Magistrats ist und bleibt, die Feuer-Sozietäts-Beiträge der Stadt bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen: so kommt es nur darauf an, daß alljährlich längstens bis drei Monate nach Neujahr jeder Kommunalkassen-Rendant seine völlig erledigte Original-Heberolle durch den Magistrat an die Sozietäts-Direktion einsende und ein von der Letzteren ausgefertigtes Zeugniß erhalte, daß derselbe die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Regierungs-Hauptkasse richtig abgeliefert habe.

§. 102. Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Regierungs-Hauptkasse für jede Stadt ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Sozietäts-Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 103. Die Regierungs-Hauptkasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung über den Haupt-Städte-Feuersozietäts-Fonds ab.

§. 104. Diese wird zunächst von der Sozietäts-Direktion revidirt und hierauf mit dem Revisions-Protokoll zweien Deputirten aus der Zahl der Assoziirten zur Super-Revision und Ertheilung der endlichen Decharge vorgelegt. Die Ernennung dieser Deputirten geschieht von der Sozietäts-Direktion. Für die Dauer ihres Geschäfts werden ihnen 2 Rthlr. Tagegelder und 1 Rthlr. pro Meile Reisekosten aus der Sozietätskasse vergütet.

Ueberdies muß alljährlich auf den Grund des Revisions-Protokolls der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungs-Summen, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, alle einzelnen Ausgabeposten an gezahlten Brandvergütungsgeldern mit Benennung der Empfänger nach Klassen gesondert, die Verwaltungskosten rc. zu entnehmen sind, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung durch das Ober-Präsidium der Provinz an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden.

§. 105. Die Justifikation der Kassen-Einnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietäts-Direktion, das Soll der etwanigen außerordentlichen Beiträge aber (§. 33.) durch das in beglaubigter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten und resp. ihre Versicherungs-Summe erhöhen lassen, oder welche eine nothwendige Heruntersetzung derselben erleiden (§§. 19. 32. rc.) hat die Sozietäts-Direktion ein besonderes Verzeichniß oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht Statt gefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) etwanige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungs-Orders der Direktion justifizirt werden;
d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Sozietäts-Direktion nachzuweisen.

§. 106. Bei der Ausgabe ist die Haupt-Post „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorders der Sozietäts-Direktion imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden resp. durch die gehörig genehmigten Etats, oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 107. Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen Statt findenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und Hülfsbeiträge an einzelne Städte zu Aufmunterung oder Verbesserung der Feuerlöschanstalten verwendet werden, kann die Sozietäts-Direktion in so weit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren und gilt hierbei mit Vorbehalt der Disposition des §. 124. als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, so weit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus den Staatskassen zukommen würden. Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Ober-Präsidenten eingeholt werden.

§. 108. Um in Uebereinstimmung mit dem §. 82. die künftige Uebersicht aller, das Feuersozietäts-Wesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Ge-

Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungskapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig Statt findenden Prozentsatzes, in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in folle verrechnet werden können; und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel an bezahlten Brandvergütungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen, vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Quote der Statt gefundenen Beschädigung (§. 47.) vermerkt werden.

Soweit die Regierungs-Hauptkasse, um namentlich der Vorschrift zu 1. genügen zu können, einer Nachweisung aus dem Hauptlagerbuch bedarf, muß sie sich dieselbe daraus selbst entnehmen und ihr Letzteres dazu vorgelegt werden.

§. 109. Der Hauptstädte-Feuersozietäts-Fonds wird bei den gewöhnlichen monatlichen und den sonst Statt findenden extraordinairen Revisionen der Regierungs-Hauptkasse durch die Kassen-Revisions-Kommission mit revidirt.

§. 110. Bei jeder Stadtfeuerkassen-Rezeptur muß monatlich eine ordentliche Kassen-Revision durch den Magistrat vorgenommen werden, und ist nächst dem Rendanten die städtische Kassen-Kuratel für die Kasse mit ihrem Vermögen verhaftet.

XIV. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 111. Beschwerden über das Verfahren der Magisträte in Feuersozietäts-Angelegenheiten, oder Anfragen derselben sind zunächst bei der Sozietäts-Direktion, in höherer Instanz aber bei dem Ober-Präsidenten der Provinz und eventuell bei dem Minister des Innern und der Polizei anzubringen, Beschwerden, welche über die Sozietäts-Direktion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen gleichfalls zunächst an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern und der Polizei.

§. 112. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assozürten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assozürte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber, ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 113. Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich

sich bei der Festsetzung der Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 114. Der Rekurs geht nach §. 111. zunächst an den Ober-Präsidenten und dann an den Minister des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Sozietäts-Direktion bei der letzteren anbringen.

§. 115. Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent und den zweiten der Magistrat, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen städtischen Einwohner, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Städte-Feuersozietät assozürt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältniß, sowohl unter einander, als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes seyn müssen. Den dritten Schiedsrichter und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Feuersozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der im Regierungsbezirke mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 116. Diese Verhandluug muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Magistrat vertritt hiebei die Sozietät.

§. 117. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur dann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 118. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Ausspruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 116. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher dabei eventuell zugleich, mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 119. Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 120. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 118. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Sozietäts-Direktion eingesendet und in deren Archiv aufbewahrt werden.

XV. Beistand, auf welchen die Feuer-Sozietät Anspruch zu machen hat.

§. 121. Damit die Geschäftsführung der Feuer-Sozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunalbeamte innerhalb des Kreises oder der Stadt, welcher er angehört, den Requisitionen, sowohl der Sozietäts-Direktion als der Magisträte zur Ausrichtung einzelner Geschäfte Folge zu leisten verpflichtet seyn.

§. 122. Jeder in dem Regierungsbezirke mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterliche Behörde zu verhandelnden Sache als Obmann bestellt wird, diesem Rufe in so weit, als ihn bei erheblichen Behinderungsfällen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 123. Ferner soll jeder angestellte Baubeamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises den Aufträgen der Sozietäts-Direktion und den Requisitionen der Magisträte zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen, oder zu den Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigen Falls dazu anhalten.

§. 124. Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäude-Beschreibungen oder Gebäude-Taxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten, bei vorkommenden Reisen, wofern ihm die Fuhre nicht gestellt worden) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme oder Revision einer bloßen Beschreibung von jeder Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk zwei und einen halben Silbergroschen;
b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk funfzehn Silbergroschen;
c) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letzteren Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet. Und eben diese Liquidations-Sätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäudebeschreibung u. s. w. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt und zuvor ein anderes Abkommen nicht getroffen hat.

§. 125. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion oder des für solche handelnden Magistrats, oder auch des kompetenten Baubeamten in den Tax- oder Brandschaden-Aufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder herkömmlichen Tagegelder bezieht. Leistet ein oder der andere Bau-

Bauhandwerker einer solchen Aufforderung nicht Folge, so soll zwar an seiner Stelle ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, der ungehorsam ausgebliebene Bauhandwerker aber nicht nur die dadurch entstehenden Mehrkosten zahlen, sondern auch für allen Schaden haften, welcher durch seinen Ungehorsam etwa herbeigeführt werden möchte.

§. 126. Jeder Magistrat ist verbunden, die im §. 24. bemerkte Ausfüllung zu bewirken, auch die in §§. 25. ff. vorgeschriebenen Atteste, soweit nicht in der Sache selbst Bedenken obwalten, auszustellen und die zu seiner desfallsigen Information nöthigen Lokaluntersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 127. Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet seyn, der Sozietäts-Direktion und den Magisträten jede von denselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

XVI. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 128. Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfe-Leistungen oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Feuersozietäts-Direktion zu disponiren hat.

Die Feuersozietäts-Direktion ist auch berechtigt, einzelnen Städten, die dessen bedürfen, zur Beschaffung vorzüglicherer Feuerlöschungs-Apparate, als nach polizeilichen Vorschriften nothwendig vorhanden seyn müssen, eine Beihülfe oder, Falls die Beschaffung bereits geschehen, eine Prämie bis zu dem Betrage von vierzig Prozent der desfallsigen Kosten zu bewilligen.

Hiernach hat sich nun Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

So geschehen Berlin, den 29. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

A.

Anweisung

wie bei der, zur Beurtheilung des abgegebenen Versicherungs-Quantums nöthigen, vom Eigenthümer zu besorgenden Beschreibung eines in der Städte-Feuersozietät zu assekurirenden Gebäudes zu verfahren ist.

(Zu §. 24. des Reglements gehörig.)

Zuerst ist das Gebäude deutlich und dergestalt bestimmt zu benennen, daß es mit andern auf keine Weise verwechselt werden kann. Diese Benennung kommt in die erste und zweite Spalte des gedruckten Schemas. Sodann folgt die Angabe der Länge und Breite des Gebäudes und der Höhe der verschiedenen Stockwerke. Diese, so wie alle übrigen etwa vorkommenden Abmessungen, müssen immer im Preußischen Maaße gemacht werden. Ist das Gebäude nicht rechtwinklicht, so wird die Länge vorn und hinten, oder die verschiedene Breite angegeben. Die Höhe der Stockwerke ist immer die lichte Höhe vom Fußboden bis zum Gebälke. Hat das Gebäude Anbau oder Seitenflügel, so werden dieselben abgesondert gemessen und beschrieben. Ist das Gebäude von ungleicher Höhe, oder an einer Seite, oder auf einer gewissen Länge, vielleicht eine Etage höher, als im Uebrigen, so wird dieses gleich hier, oder, wenn es passender ist, bei der Bauart des Dachs bemerkt. Zur Angabe dieser Abmessungen ist die dritte Spalte bestimmt.

In die vierte, fünfte und sechste, siebente und achte Spalte kommt eine kurze Beschreibung der Bauart des Gebäudes, nämlich der Wände, Fußböden, Decken, des Dachs mit den Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern u. s. w. und der Feueressen. Es kommt bei allen diesem vorzüglich auf die Angabe an, von welchen mehr oder weniger verbrennlichen Materialien die verschiedenen Theile des Gebäudes, besonders die in der Nähe der Feuerstellen, konstruirt sind, z. B. Schornsteinwände, Rauchkammern, Brandmauern, Rauchfänge, Kuchen, Fußboden, oder welche die Außenseite des Gebäudes ausmachen, als Dachbedeckung, Gesimse, Rinnen, Dachfenster, äußere Wände, bei den Feueressen auf die Angabe ihrer mehr oder weniger feuergefährlichen Anlage, außerdem auf Angabe der Konstruktionsart der Gebäudetheile selbst, um ihren Werth zu beurtheilen. Letztere Angabe muß, wie Alles, in bekannten und verständlichen Ausdrücken geschehen.

In der neunten Spalte folgt eine Angabe der abgesonderten, einzelnen Theile des Gebäudes, als Thüren, Thore, Fenster, Laden, Verschläge u. s. w., der Anzahl nach und, wenn sie von dem Gewöhnlichen abweichen, der Beschaffenheit und Größe nach.

In der zehnten Spalte wird angegeben, welche Räume das Gebäude enthält, der Zahl, und wo es nöthig, im Allgemeinen der Größe nach, z. B. bei Wohngebäuden, wie viel Stuben, Kammern, Säle, Flure, Küchen u. s. w., bei Wirthschaftsgebäuden: wie viel Ställe, auf wie viel Vieh, Remisen auf wie viel Wagen u. s. w., das Gebäude umfaßt.

In der eilften Spalte wird die Lage des Gebäudes gegen seine Umgebungen, besonders in Hinsicht auf Feuergefahr von außen, und Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Rettung bei entstehendem Brande, beschrieben.

In der zwölften Spalte wird der dermalige Zustand des Gebäudes in den einzelnen Theilen, nach der Ordnung der vorigen Kolumnen, allgemein und besonders so angegeben, daß daraus auf den Werth geschlossen werden kann.

Die Angabe des Alters des Gebäudes ist, wenn auch nur ungefähr, wo sie zu haben, nothwendig.

Die dreizehnte Spalte ist zur Bemerkung solcher Umstände, die außerdem zur Beurtheilung der Feuergefährlichkeit und des dermaligen Werths des Gebäudes noch nützlich seyn können, aufbehalten, z. B. wenn das Gebäude zuletzt bedeutend reparirt worden, ob feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden, oder nicht u. s. w.

In der vierzehnten Spalte endlich wird die Versicherungssumme in Preußischem Kurant angegeben.

Wenn das Gebäude etwa im Innern an einer Stelle im Werth sehr von der andern abweicht, z. B. wenn in diesen oder jenen Zimmern kostbarere, verbrennliche, zum Gebäude gehörige Einrichtungen gemacht worden sind; so muß solches in der passenden Spalte kurz, allenfalls mit Angabe des Werths der Anlagen, bemerkt werden, damit nach etwanigem partiellen Brande bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden kann, und es bleibt Sache des Anfertigers der Beschreibung, dergleichen Umstände nicht zu übergehen, weil darauf hernach nicht gerücksichtigt werden kann, und eine Angabe nach dem Brande gar nicht, oder nur durch weitläuftige Aufstellung von Zeugen Statt findet.

A. a. Durch beiliegendes ausgefülltes fingirtes Beispiel wird die Einrichtung der Beschreibungen nach den obigen Vorschriften vollkommen deutlich.

Uebrigens muß bei der Beschreibung mit der strengsten Wahrheit verfahren werden.

Ob der Eigenthümer die Beschreibung selbst anfertigen, oder von irgend einem Sachverständigen anfertigen lassen will, bleibt ihm gänzlich überlassen, doch muß er im letzteren Falle solche mit unterschreiben, um dadurch zu bezeugen, daß er dieselbe als richtig anerkennt.

A.a

Schema zu den Beschreibungen, die von den in der Städte-Feuer-Sozietät zu versichernden Gebäuden nöthig sind, mit einem fingirten Beispiele.

Nummer.	Benennung des Gebäudes.	Abmessung des Gebäudes.	Bau-Art										
			der Wände.	der Fußböden.	der Decke.	des Daches nebst Gesimse, Rinnen, Dachfenster u. s. w.	der Feueressen.	In dem Gebäude befinden sich an Fenstern, Thüren u. s. w.	Das Gebäude enthält an Raum.	Lage.	Zustand und Alter.	Anmerkungen.	Versicherungs-Summe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Wohnhaus des N. N. zu N. N. in der .... Straße Nr. .. A. Das Hauptgebäude.	72 Fuß lang, 38 = breit, 10 = 1. Etage 12 = 2. Etage 9 = 3. Etage hoch.	In der untern Etage: äußere von Ziegel mit Kalk, 2 Fuß stark, innere so wie die übrigen Wände von Fachwerk von eichenem Holz, ausgemauert. In dem 2ten und 3ten Stockwerk sind 96 Fuß Bretterwände.	Unter der Flur, sämmtliche Küchen, und das Brauhaus sind mit Ziegeln gepflastert. Die Stuben u. Kammern sind gedielt, der obere Flur hat einen Gyps-Estrich, der Dachboden einen Estrich von Lehm.	Ueber dem untern Stockwerk ist ganzer, über dem zweiten ein halber Windelboden. Die obere Decke ist von Dielen mit Estrich darüber. Von den Kellern sind drei gewölbt, einer hat eine Windeldecke.	Mansarde mit halben Walmen und zwei Erkern vorne, von hinten à 18 und 16 Fuß lang. Das Dach hat 19 Gebinde u. stehenden Dachstuhl, oben und unten. Ist mit Biberschwänzen, an den Rinnen 3 Fuß hoch mit Dielen bedeckt. Blecherne Rinnen, 8 hölzerne Dachfenster. Hölzerne Gesimse.	Sind wie die Schornsteine sämmtlich von Steinen, vor den Vorgelegen in dem obern Stockwerke stehen 3 auf den Balken. Von den Schornsteinen ist einer unterm Dache mit Holz geschleift. Sind übrigens nicht in Berührung mit hölzernen Wänden. Die Darre ist nicht überwölbt und hat hölzerne Horden. Die Rauchkammer ist von gelehmtem Fachwerk.	2 Thorwege, 21 Thüren, 36 Fenster à 4 Flügel, 8 Fenster à 2 Flügel, 6 Fenster à 1 Flügel, 8 Luken, 12 Oefen von Kacheln, 2 Verschläge, 1 Laden.	4 Flure, 12 Stuben, 8 Kammern, 1 Laden, 1 Brauhaus, 1 Backofen, 1 Darre auf dem Boden, 4 Dachkammern, 4 Keller, 1 Rauchkammer.	Stößt mit einem Giebel an das Haus des N. N., mit dem andern an den Hof des H. Ist hinten frei, bis auf das Zusammenstoßen mit dem Hofgebäude. In der Nähe ist kein sehr feuergefährliches Gebäude.	Die steinernen Wände sind außen etwas verwittert. Die hölzernen an den Ecken und Erkern etwas verfault, beide aber noch dauerhaft. Die hölzernen Fußboden sind gut. Die steinernen und der Estrich sind ausgetreten. Auf dem Dach sind die Steine schlecht. Die Gesimse an den Rinnen verfault. Der Brauschornstein etwas geborsten. Thüren und Fenster sind etwa zur Hälfte noch gut. Das Haus etwa 70 Jahr alt.	Das Gebäude ist vor drei Jahren durchweg reparirt. Es wird in dem Hause gebraut und gedarrt, sonst aber kein feuergefährliches Gewerbe betrieben.	2,100

B.

Feuer-Sozietäts-Lagerbuch für die Stadt N. N.

(Zu §. 82. des Reglements gehörig.)

Laufende Kataster-Nummer.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit Straßen-Nummer (oder anderm Zeichen) die es in der Stadt führt.	Tag mit welchem der Versicherungs-Werth anfängt.	Namen und Charakter des Versicherers und Eigenthümers.	Versicherungs-Summe in erster Klasse. Rthlr. Sgr. Pf.	in zweiter Klasse. Rthlr. Sgr. Pf.	in dritter Klasse. Rthlr. Sgr. Pf.	in vierter Klasse. Rthlr. Sgr. Pf.
1.	Wohnhaus Nr. 1.	—	Kaufmann	— — —	6000 — —	— — —	— — —
2.	Speicher Nr. 2.	—	Johann Friedrich	— — —	— — —	2000 — —	— — —
3.	Pferde-Stall Nr. 3.	—	N. N.	800 — —	— — —	— — —	— — —
4.	Gartenhaus Nr. 4.	—		— — —	— — —	— — —	— — —
5.	Scheune Nr. 5.	—		— — —	— — —	— — —	— — —
6.	Wohnhaus Nr. 86.	—	Lohgerber	— — —	— — —	— — —	900 — —
7.	Stall Nr. 87.	—	August Wilhelm	— — —	— — —	200 — —	— — —
8.	Lohmühle Nr. 88.	—	N. N.	— — —	— — —	— — —	— — —

Laufende Kataster-Nummer.	Summe in fünfter Klasse. Rthlr. Sgr. Pf.	in sechster Klasse. Rthlr. Sgr. Pf.	in siebenter Klasse. Rthlr. Sgr. Pf.	in achter Klasse. Rthlr. Sgr. Pf.	in neunter Klasse. Rthlr. Sgr. Pf.	Ordentlicher Beitrag davon auf Ein Jahr berechnet. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe. a. Der Versicherungs-Summe von No. ... bis No. ... Rthlr.	Sgr.	Pf.	b. Des ordentlichen jährlichen Beitrags von No. ... bis No. ... Rthlr.	Sgr.	Pf.	Vermerke über angemeldete Hypothek-Rechte.	Sonstige Bemerkungen.
1.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Für den N. N. ein Hypothek-Anspruch von X Thalern nebst Zinsen zu 5 pCt.	
2.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	6	20	—	—	—	—	—	—	—		
3.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1	10	—	—	—	—	—	—	—		
4.	— — —	— — —	300 — —	— — —	— — —	1	24	—	—	—	—	—	—	—		
5.	— — —	— — —	— — —	400 — —	— — —	2	20	—	9500	—	—	27	14	—		
6.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3	8	—	—	—	—	—	—	—		
7.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	20	—	—	—	—	—	—	—		
8.	— — —	— — —	— — —	— — —	600 — —	5	—	—	1700	—	—	9	8	—		

(No. 1901.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuersozietät und Ausführung des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom heutigen Tage. De dato Berlin, den 29. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Städte-Feuersozietät in dem gedachten Regierungsbezirk, nach Anhörung der Interessenten, annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Bei der bisherigen Städte-Feuersozietät, welche und in soweit sie durch das Städte-Feuersozietäts-Reglement vom heutigen Tage, §. 2., aufgehoben worden, dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse noch bis zum 31. Dezember 1838. fort und hören erst mit dem Ablaufe dieses Tages auf.

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte sich ereignenden Feuerschäden sind also als dieser aufgelösten Sozietät angehörige Schadenfälle zu betrachten, und nach den Vorschriften des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 25. Juli 1723. und den bisherigen Observanzen zu vergüten.

§. 3.

Die Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkte hin entstandenen Sozietätsverpflichtungen, und die Einhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge, wird durch die Regierung und die Magistrāte, wie bisher, bis zur Ablegung der Schlußberechnung bewirkt, jedoch muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1839. beendigt werden.

§. 4.

Die Regierung hat auf dieses Abwickelungsgeschäft ihr besonderes Augenmerk zu richten, und spätestens mit dem Schlusse des Jahres 1839. dem Ober-Präsidenten der Provinz den gänzlichen Abschluß desselben nachzuweisen, welcher seinerseits darüber an Unseren Minister des Innern und der Polizei zu berichten hat.

§. 5.

§. 5.

Sollte auch das Rechnungswesen der bisher bestandenen Städte-Feuersozietät in dieser Zeit (§. 3.) nicht völlig abgewickelt werden können, so muß der Abschluß zwar dennoch erfolgen, es sollen aber alsdann die zu dem nachträglichen Abwickelungsgeschäfte etwa erforderlichen Fonds von den vorhandenen Beständen einbehalten, resp. durch Ausschreibung auf die am 31. Dezember 1838. vorhanden gewesenen Theilnehmer der Sozietät aufgebracht und als besondere Deposita verwaltet werden. Die bei dem gänzlichen Abschlusse der bisherigen Sozietäts-Verwaltung sich etwa ergebenden Kassenbestände sollen nach Maaßgabe der Assekurationssummen auf die am 31. Dezember 1838. assoziirt gewesenen Stadt-Gemeinden vertheilt und dem für die neue Sozietät zu bildenden Reservefonds (§. 100. des Reglements) überwiesen werden.

§. 6.

Sogleich nach geschehener Promulgation der gegenwärtigen Verordnung und des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom heutigen Tage hat die Regierung die nöthige Einleitung zu treffen, um diejenigen Arbeiten, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Städte-Feuersozietät zu Stande gebracht werden müssen, beginnen zu lassen. Namentlich muß die Konsignation der Interessenten der künftigen Städte-Feuersozietät, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäudebeschreibungen (oder resp. Taxen, wo dergleichen erforderlich sind), die Klassifikation der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Städte-Feuersozietäts-Reglements gemäß, in Zeiten vor Ablauf des Jahres 1838. vollendet seyn.

§. 7.

Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen, was zur Feststellung des Werths und der Versicherungssumme gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte des Jahres 1838. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der nächst untern durch Zehn theilbaren Summe vermuthet und letztere, mit Vorbehalt späterer Berichtigung, in das Lagerbuch übertragen.

§. 8.

In sofern auch in einzelnen Fällen die vollständige Berichtigung des Beschreibungs- und Abschätzungsgeschäfts bis zum 1. September 1838. zu bewirken nicht möglich gewesen, setzt der Magistrat die zu versichernden Gebäude bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin er sie nach seiner allgemeinen Kenntniß der-

selben als gehörig erachtet. Auch in diesen Fällen müssen die Eigenthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten. (§§. 36. ff. des Reglements.)

§. 9.

Spätestens bis zum 1. Oktober 1838. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen, und jede etwanige Reklamation dagegen bis zum 10. desselben Monats, als dem rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremtorischen Termine angebracht werden, damit noch im Laufe des Jahres für die Fälle, wo solches nöthig, zu dem Rekurs oder schiedsrichterlichen Verfahren (§§. 113. ff. des Reglements) Zeit übrig bleibe.

§. 10.

Ueberhaupt aber müssen die Magisträte dafür sorgen und sich, wenn es nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in den Stand setzen, daß jeden Falls bis zu Ende des Oktober-Monats alle, die Einschreibung in die Sozietäts-Lagerbücher vorbereitende Geschäfte geschlossen werden.

§. 11.

Im Laufe des Monats November 1838. muß jeder Magistrat das städtische Lagerbuch vollständig anlegen und ordnen, auch dasselbe in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschreibungen, Taxen und sonstigen Verhandlungen an die Feuersozietäts-Direktion einreichen.

§. 12.

Die Feuersozietäts-Direktion hat sodann bis zum Schlusse des Dezember-Monats 1838. die Prüfung und Festsetzung der Kataster und die Zusammensetzung des Hauptlagerbuchs aus den Duplikaten derselben zu bewirken.

§. 13.

Denjenigen zum Sozietätsverbande der städtischen Feuersozietät gehörigen Gebäudebesitzern, welche bei der Publikation dieser Verordnung bei auswärtigen Feuersozietäten assoziirt sind, wird es verstattet, bis zum Ablauf der bereits geschlossenen Versicherungsverträge in den fremden Sozietäten zu verbleiben.

Die Bestimmungen der §§. 11—16. des Reglements finden daher bis zu diesem Zeitpunkte keine Anwendung auf dieselben.

Nach Ablauf der bestehenden Versicherungsverträge tritt jedoch die Verpflichtung zur ausschließlichen Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr in der städtischen Feuersozietät ein, und es sollen zu diesem Zweck nicht nur die mit aus-

auswärtigen Sozietäten geschlossenen Versicherungsverträge den Magistråten vorgelegt, sondern auch die Gebäudebeschreibungen, Taxen u. s. w. ebenso, wie von allen übrigen Gebäuden aufgenommen, und überhaupt alle Vorbereitungen getroffen werden, daß derartige Gebäude unmittelbar mit dem Erlöschen der bisherigen Versicherung in die städtische Feuersozietät übertreten könne. Sollte der Zeitpunkt dieses Uebertritts nicht mit dem Jahresschluß zusammenfallen, so sollen die zu entrichtenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge nach Verhältniß des dazwischen liegenden Zeitraums berechnet und am Jahresschlusse erhoben werden.

Neue Versicherungen bei andern Sozietäten dürfen nach Publikation dieser Verordnung, bei Vermeidung der im §. 16. des Reglements angedrohten Strafe, so wenig angenommen, als bereits bestehende prolongirt werden.

§. 14.

Darauf pflichtmäßig zu wachen, daß dieses Alles gehörig und zu rechter Zeit geschehe, liegt der Regierung ob, welche den Ober-Präsidenten der Provinz von dem Fortgange der Angelegenheiten bis zu Vollendung ihrer ersten Ausführung in steter Kenntniß zu erhalten hat. Der Ober-Präsident hat das Resultat Unserem Minister des Innern und der Polizei anzuzeigen.

§. 15.

Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten, welche im Laufe der Jahre 1838. und 1839. an Remunerationen und anderen der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben auflaufen, soll für die Feuersozietäts-Direktion auf den Antrag Unseres Ober-Präsidenten durch die Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen bei der Regierungs-Hauptkasse ein angemessener Kredit eröffnet werden.

§. 16.

Der nach dem vorstehenden §. entstehende Vorschuß aus der Regierungs-Hauptkasse muß derselben im Laufe des Jahres 1839. zur Hälfte und in dem Jahre 1840. zur andern Hälfte aus dem Feuersozietäts-Fonds vollständig erstattet werden.

§. 17.

Die in dem Reglement für die Städte-Feuersozietät vom heutigen Tage, §§. 74. ff., vorgeschriebene Form der Verwaltung und der Kassenführung soll nur als eine vorläufige, welche für die erste Ausführung der neuen Einrichtung und für die ersten fünf Jahre ihres Bestehens in Anwendung zu bringen ist, betrachtet und den interessirenden Mitgliedern der genannten Sozietät ausdrück-

drücklich vorbehalten bleiben, demnächst die Organisation einer besondern Verwaltungsbehörde für die Immobiliar-Feuersozietäts-Angelegenheiten der Städte nach den besonders zu fassenden Beschlüssen, und Falls eine Vereinigung der Städte-Feuersozietäten in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen nach Maaßgabe des §. 40. des Reglements vom heutigen Tage nicht bewirkt werden sollte, auch die Organisation besonderer Feuersozietäts-Kassen in Antrag zu bringen.

Endlich soll auch die Bestimmung des Reglements, §§. 11. ff. u. §§. 21. ff., welche rücksichtlich der unbedingt aufnahmefähigen Gebäude, die allgemeine Verpflichtung der Assoziation bei der Städte-Feuersozietät und einer angemessenen Versicherung feststellt, nur als eine provisorische angesehen und bei der angeordneten Berathung nach fünf Jahren (§. 40. des Reglements) zur Erörterung gestellt werden, in wiefern dieselbe und die sonst damit in Verbindung stehenden Bestimmungen des Reglements zu ändern oder zu modifiziren seyn dürften.

So geschehen Berlin, den 29. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.